

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 29

Freitag, 12. Juni 2020

Seite: 238

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfettrach - Gruppe in Arth
Neufassung der Verbandsatzung 239

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Pfettrach - Gruppe in Arth
Neufassung der Verbandssatzung**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfettrach - Gruppe erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 i.V.n. Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl Seite 98) folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfettrach - Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Arth, Am Kirchberg 3, 84095 Furth.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind der Markt Altdorf, sowie die Gemeinden, Furth und Weihmichl, Landkreis Landshut.
- (2) Andere Gemeinden können auf Antrag dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf der Satzungsänderung durch die Verbandsversammlung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde (Art. 44 Abs. 2 KommZG) zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder, jedoch

- (1) beim Markt Altdorf nur die Gemeindeteile Buchenthal, Heindlfeld und Pfettrach;
- (2) bei der Gemeinde Furth nicht die Gemeindeteile Berghaus, Eckenhausen, Edlmannsberg, Kreutulrich, Kreutbartl, Oberpisat und Unterpisat.
- (3) bei der Gemeinde Weihmichl nicht die Gemeindeteile Ebensland, Gabisreuth, Haimhausen, Katzenthal, Kittlau, Stollnried, Schachten, Vorthan, Wochesland und Zell.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Außerdem besteht keine Gewinnerzielungsabsicht im Sinne des Gewerbesteuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie regeln in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und Einfetten der Hydranten und halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.
- (6) Der Zweckverband kann weitere Aufgaben auch für andere Gemeinden und Verbände wahrnehmen. Im Rahmen seiner Tätigkeit nach Abs. 1 kann sich der Zweckverband an Unternehmen und Organisationen beteiligen und/oder für diese tätig werden. Deren Zweck die Förderung und Kooperation und das Erbringen von Dienstleistungen auf dem Gebiet der kommunal verantworteten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind und deren Stammkapital ausschließlich von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird.
- (7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband, für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben, die Benutzung ihrer Akten, Pläne, sowie sonstiger Unterlagen und Daten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (8) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Zweckverbandsausschuss
3. Der/Die Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Zahl der vom Zweckverband erstellten und in einem Bauabschnitt geplanten Anschlussleitungen, wobei für je 200 volle Anschlussleitungen ein Vertreter zu entsenden ist, jedoch mit der Beschränkung, dass keinem Verbandsmitglied mehr als die Hälfte aller Verbandsräte zufallen darf. Die 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind Kraft ihres Amtes Verbandsräte. Stichtag zur Feststellung der Zahl der Anschlussleitungen ist jeweils der 1. des Monats, der auf die allgemeinen Kommunalwahlen in Bayern fällt.
- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinden bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. Über die zu entsendenden Personen entscheiden die Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder können auch Personen als Verbandsräte entsenden, die nicht Organ oder Mitglied des Kollegialorgans sind. Solche Personen können auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes durch das entsendende Verbandsmitglied abberufen werden, es sei denn sie nehmen die Funktion eines Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreters wahr. § 6 Abs. 6 ist insoweit nicht anzuwenden
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem/der Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

(6) Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieses Organs bestellt werden, andernfalls für die Dauer von sechs Jahren. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung durch die/den Verbandsvorsitzende(n) zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit, -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden verkürzen. Die Verbandsversammlung kann entscheiden, dass teilweise oder ausschließlich auf dem Wege der elektronischen Ladung (E-Mail etc.) zu den jeweiligen Sitzungen geladen wird. Ein solcher Beschluss gilt für die restliche Amtszeit der Verbandsräte.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er/Sie leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Landshut, der/die Geschäftsführer/in und der/die Kassenverwalter/in haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören. Die Verbandsversammlung kann Fachbehörden zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle erschienen Verbandsräte mit einer Beschlussfassung einverstanden sind, es sei denn, die Angelegenheit ist dringend und unaufschiebbar. Dann genügt die einfache Mehrheit.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der gesetzlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Als Schriftführer/in kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluß der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen. Sowie über wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Zweckverbandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben.
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über den Stellenplan der Dienstkräfte;
4. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan;
5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung, der jährlichen Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung;
6. Die Höhe der Beitragssätze für die Grundstücks- und Geschossflächen sowie für die Höhe einer kalkulationsgerechten Wassergebühr;
7. die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter/innen, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse und die Bestellung der Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses;
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Zahlung von Entschädigungen und Auslagen ist in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 12

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig
 1. die Beamten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
 2. die Beschäftigten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen.
 3. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 10.000,00 € bis 100.000,00 € zu vergeben;
 4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem/der Verbandsvorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.
 6. Für den Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken.
 7. Für die Einleitung eines Rechtsstreites von mehr als 2500,00 Euro Streitwert (Aktivprozess);
 8. Den Kassenverwalter und seinen Stellvertreter zu bestellen;
 9. Die Bestellung des Geschäftsleiters und seines Stellvertreters;
- (3) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (4) Rechtsgeschäfte aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen mit sich bringen, abzuschließen. Unberührt bleibt die Vorschrift des § 17 Abs. 9.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 16

Wahl des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der/Die Verbandsvorsitzende kann der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind diese Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des/der neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach Art. 37 Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Als solche Angelegenheiten gelten auch Pfandfreigaben, Löschungen und Rangrücktritte betreffend Dienstbarkeiten, welche zugunsten des Zweckverbandes bestehen. Er/Sie erfüllt die ihm/ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Zweckverbandsausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter aller Beamten und Beschäftigten des Verbands. Für Beamte des Zweckverbandes bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Beschäftigte des Zweckverbandes bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt obliegen die in § 14 Abs 1 und Abs. 2 der Verbandssatzung genannten personalrechtlichen Befugnisse dem Verbandsvorsitzenden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende erlässt an Stelle der Verbandsversammlung und des Zweckverbandsausschusses für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.
- (6) Der Verbandsvorsitzende vertritt die Geschäftsleitung im Falle deren Verhinderung.
- (7) Der/Die Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem/ihrem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (8) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Beschlussform. Dies gilt nicht in Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Zweckverband bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall, soweit entsprechende Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen.
- (9) Der/Die Verbandsvorsitzende darf Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften bis zu 15.000,00 Euro gewähren.
- (10) Der/Die Verbandsvorsitzende darf überplan- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis 15.000,00 Euro tätigen, soweit die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (11) Der/Die Verbandsvorsitzende trifft die Entscheidung über die außerordentliche Tilgung von Darlehen.
- (12) Dem/Der Verbandsvorsitzenden obliegen weiterhin:
 - a) den Geschäftsverteilungsplan, Dienstanweisungen und Hausordnungen für die Gebäude des Zweckverbandes zu erlassen, zu ändern und aufzuheben.

- b) Rechte an Grundstücken Dritter zu Gunsten des Zweckverbandes zu erwerben, sowie unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke zu verpachten.
- c) Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.
- d) Der/Die Verbandsvorsitzende hat ferner das gesamte Unternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung laufend zu überwachen.

§ 18

Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden

Der/Die Verbandsvorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso sein/ihr Stellvertreter nach dem Maß seiner/ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigungen wird in einer Entschädigungssatzung gesondert geregelt.

§ 19

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Die Verbandsversammlung ist für die Bestellung eines/einer Geschäftsleiter/in zuständig.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend Anwendung.

§ 21

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach Art. 65 Abs. 3 wirksam.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist die Zahl der anschlusspflichtigen Grundstücke und die Zahl der versorgten Einwohner.
- (3) Den durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarf tragen die Verbandsmitglieder nach der Zahl der versorgten Einwohner (Betriebskostenumlage).
- (4) Die Betriebskostenumlage der Mitgliedsgemeinden und die Wassergebühren können auch auf die Folgejahre übertragen werden, soweit sie nicht zur Deckung des Aufwandes in dem Jahr erforderlich sind.

§ 23

Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die Zahl der anschlusspflichtigen Grundstücke und die Zahl der Einwohner nach der Einwohnermeldekartei, Stand 30. Juni des vorangegangenen Jahres;
 - c) die Höhe des Investitionsbetrages
 - je anschlusspflichtiges Grundstück;
 - je Einwohner;
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Betriebskostenumlagebeitrag je versorgten Einwohner;
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. Jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für jeden Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 24

Kassenverwaltung

Der/Die Kassenverwalter/in und sein/e Stellvertreter/in dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 25

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor.
- (2) Der Jahresabschluss soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen zwölf Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der/die Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

(5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Versammlung in öffentlicher Sitzung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

§ 26

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreibt, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden

§ 27

Änderung der Verbandssatzung

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung.

(2) Der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam, wenn nicht in der Verbandssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 29

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Versammlung einberufen, wenn der/die Verbandsvorsitzende und sein/ihre Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Versammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 30

Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit übergehen, so haben die Mitgliedsgemeinden die Beamten und Versorgungsempfänger nach ihrem Stimmenanteil zu übernehmen.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entwickelten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs das Vermögen veräußern und den Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge verteilen. Soweit das Vermögen die entwickelten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 31

Inkrafttreten

(1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut in Kraft.

(2) Die bisherige Verbandssatzung vom 08.05.2009 mit seinen Änderungssatzungen treten damit gleichzeitig außer Kraft.

Arth, den 28.05.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Pfettrach - Gruppe
Sitz: Arth, Landkreis Landshut

Gez.
Popp, 1. Vorsitzender

(Nr. 20 – 8630.1 vom 09.06.2020)

Landshut, den 12.06.2020
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat